

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Referentenentwurf: Rückführung des Solidaritätszuschlags

Das BMF hat den Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 veröffentlicht. Der Referentenentwurf sieht vor, die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag "in einem ersten Entlastungsschritt" ab dem Jahr 2021 deutlich anzuheben. Dadurch soll für etwa 90 % aller aktuellen Soli-Zahler die Abgabe komplett wegfallen.

Hintergrund: Der Solidaritätszuschlag 1995

Der Solidaritätszuschlag ist eine Finanzierungsquelle für die Herstellung der deutschen Einheit. Nachdem es bereits 1991/1992 einen zeitlich befristeten Vorläufer gegeben hatte, wurde der Solidaritätszuschlag ab 1995 unbefristet eingeführt. Bemessungsgrundlage dieser Zuschlagsteuer ist die festgesetzte Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer sowie deren Vorauszahlungen und Abzugsteuern (Lohn- und Kapitalertragsteuer). Der Zuschlagsatz wurde zum 01.01.1998 von 7,5 % auf 5,5 % gesenkt. Erhoben und gezahlt wird der "Soli" in der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Das Aufkommen steht allein dem Bund zu.

Die Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode vereinbart, untere und mittlere Einkommen beim Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2021 zu entlasten. Dies würde zu jährlichen Steuerminderungen von rund € 10 Mrd. führen. Im Übrigen soll der Solidaritätszuschlag über den Finanzplanungszeitraum (2023) hinaus fortgeführt werden.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Zuschlag soll in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt werden. Durch den schrittweisen Abbau mittels einer Anhebung der Freigrenze soll der Verteilung der Steuerlast nach der Leistungsfähigkeit in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Hierbei seien sozialstaatliche Erwägungen maßgebend, da höhere Einkommen einer stärkeren Besteuerung unterliegen sollten, als niedrigere Einkommen. Die Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte rechtfertigt es nach Ansicht des Referentenentwurfs auch, einen Teil der Einkommensteuerpflichtigen nicht zu erfassen.

Anhebung der Freigrenze

Bei der Einführung des Solidaritätszuschlags wurde für einkommensteuerpflichtige Personen eine Freigrenze

festgelegt. Nach geltendem Recht wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von € 972 / € 1.944 (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt (§ 3 SolzG 1995). Diese Freigrenze wird nunmehr auf € 16.956 / € 33.912 (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Solidaritätszuschlag im Lohnsteuerabzugsverfahren

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze zu ändern. Dies soll sicherstellen, dass für gering oder durchschnittlich verdienende Arbeitnehmer nicht vom Arbeitgeber unterjährig ein Solidaritätszuschlag einzubehalten ist, obgleich die jährliche Freigrenze nicht überschritten wird. Es soll keine Veranlagung allein aus Gründen der Rückerstattung des Solidaritätszuschlages erforderlich sein.

Durch den neuen § 3 Abs. 4a Satz 1 SolzG 1995 wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer im Sinne des § 39b Abs. 3 Satz 5 EStG abzustellen (Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs). Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt - wie bisher - die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug (§ 39b Abs. 3 Satz 8 EStG).

§ 3 Abs. 4a Satz 2 - neu - SolzG 1995 gibt vor, dass für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bei sonstigen Bezügen die weiteren Berechnungsvorgaben in § 39b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Anwendung finden. Danach sind hier z.B. auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigter Besteuerung sonstigen Bezügen zu beachten.

Milderungszone vermeidet Belastungssprung

Die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze soll einen Belastungssprung vermeiden, indem beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt wird. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone auf 11,9 % (zuvor 20 %) führt zu deren Streckung. Ein kontinuierlicher Anstieg der Gesamtbelastung durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag bleibt sichergestellt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Druck- und Versandzentrum, Abteilung P492, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel

Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
Tel: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Anwendungsregelung: Entlastung ab 2021

§ 6 Abs. 21 - neu - SolzG regelt die erstmalige Anwendung der angehobenen Freigrenze im Veranlagungsverfahren ab 2021 und beim Lohnsteuerabzug im Kalenderjahr 2021. Die Änderungen betreffen auch die Erhebung des Solidaritätszuschlages durch den Arbeitgeber und werden bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2021 berücksichtigt. (Haupte SteuerOffice vom 16.08.2019)

b) Bundesregierung beschließt Elektromobilitätsförderungs-gesetz („Jahressteuergesetz“) sowie Gesetz zur Änderung des GrEStG

Die Bundesregierung hat am 31.07.2019 den teilweise auch als „Jahressteuergesetz“ bezeichneten Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen. Der Regierungsentwurf baut in ganz wesentlichen Teilen auf dem Referentenentwurf vom 08.05.2019 auf und beinhaltet neben den namensgebenden Regelungen zur Förderung der Elektromobilität, der Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen und der Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für E-Books die Regelungen zur Umsetzung der weitreichenden unionsrechtlichen Vorgaben zur Änderung des UStG (Konsignationslager, Reihengeschäft, innergemeinschaftliche Lieferungen etc.). Zum Inhalt des Referentenentwurfs siehe DStR-Heft 20/2019, S. VI.

Abweichend zum Referentenentwurf wurde die darin vorgesehene Regelung zum Ausschluss von Geldsurrogaten - insbesondere Geldkarten - aus dem Sachleistungsbegriff in § 8 EStG wieder gestrichen. Die Streichung der Steuerbefreiung für Restaurationsleistungen auf Schiffen gemäß § 4 Nr. 6 UStG wurde ebenso wieder zurückgenommen. Zudem wurde eine Wertgrenze für die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im sog. nichtkommerziellen Reiseverkehr eingeführt, wonach die Befreiung zeitlich befristet erst ab einem Rechnungsbetrag über € 50 gelten soll.

Ebenso am 31.07.2019 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des GrEStG beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen. Dazu soll die derzeitige 95 %-Grenze in den Ergänzungstatbeständen des § 1 GrEStG auf 90 % gesenkt werden. Ferner soll in § 1 Abs. 2b GrEStG ein neuer Ergänzungstatbestand zur Erfassung von Anteilseignerwechseln i.H.v. mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt werden. Die zeitlichen Fristen in den Ergänzungstatbeständen sollen von fünf auf zehn Jahre verlängert werden. Auch die Fristen in den §§ 5 und 6 GrEStG sollen auf zehn Jahre erhöht werden, im Falle eines Erwerbsvorgangs nach § 1 Abs. 3 oder 3a GrEStG sogar auf 15 Jahre. Die Verschärfungen sollen in den meisten Fällen nicht gelten für Rechtsgeschäfte, die vor der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat geschlossen worden sind. (Bundesregierung, Pressemitteilung vom 31.07.2019, www.bundesregierung.de > Aktuelles) (DStR 2019, Heft 31, S. VI)

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Oktober und November 2019

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Fälligkeits-Schonfrist. LSt, Kirchen-LSt, USt: 10.10./14.10.; LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.11./14.11.; GewSt, GrSt: 15.11./18.11. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. Erbschaftsteuer: Erbschaft- und schenkungsteuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Virtuelle Währungen sind als Finanzinstrumente i.S.v. § 1 Abs. 11 Satz 1 Kreditwesengesetz zu qualifizieren und daher als Finanzmittel i.S.v. § 13 b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG bzw. § 13 b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 a ErbStG a.F. einzustufen. Die Bewertung virtueller Währungen richtet sich nach dem gemeinen Wert nach § 9 BewG (vgl. bereits SIS 19 00 02). (FinMin Brandenburg 06.03.2019, 36; SIS Datenbank Steuerrecht, www.sis-verlag.de)

4. Gewerbesteuer: Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Nebenkosten bei Leasingverträgen

Das FG München hatte sich mit der Frage zu befassen, ob auch Nebenkosten zu Leasingraten nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG gewerbesteuerlich hinzugerechnet werden müssen. Nach Ansicht des FG ist der Begriff „Leasingraten“ in § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG - ebenso wie bei Miet- und Pachtzinsen - in einem wirtschaftlichen Sinne zu verstehen. Ob und welche als Nebenkosten bezeichneten Entgeltbestandteile dabei Teil der „Leasingraten“ sind, bestimme sich bei Leasingverträgen nach der gesetzestypischen Lastenverteilung eines Miet- und Pachtvertrags. Teil der Leasingrate sei nicht nur die im einzelnen Leasingvertrag formal als Leasingrate bezeichnete Zahlung, sondern grundsätzlich auch gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Verwaltung sowie umlagefähige Betriebskosten. (FG München, Urteil vom 22.10.2018 - 7 K 2239/16; rkr., DStR 2019, Heft 30, S. X)

5. Grunderwerbsteuer: Grundstückskaufvertrag zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

Der Vertrag zwischen einer Gesellschaft und ihrem Gesellschafter, mit dem ein Anspruch des Gesellschafters auf Übereignung eines Grundstücks begründet wird, unterliegt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer. Nach einer Entscheidung des II. Senats des BFH richtet sich in einem solchen Fall die Bemessungsgrundlage nach dem Wert der Gegenleistung und nicht nach dem Grundbesitzwert, wenn der Erwerb des Gesellschafters nicht zu Rechtsänderungen der Gesellschafterstellung führt. (BFH, Urteil vom 20.02.2019 - II R 28/15; DStR 2019, Heft 31, S. VIII)

6. Lohnsteuer: Lohnsteuerrechtliche Behandlung des (Elektro-)Fahrrad-Leasings

Die Überlassung geleaster (Elektro-)Fahrräder durch den Arbeitgeber oder durch einen Dritten an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung stellt Arbeitslohn dar, wenn die Überlassung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis steht. Dies ist insbesondere bei den derzeit bekannten Fahrrad-Leasingverhältnissen der Fall. Der Arbeitslohn wird für die Jahre 2019 - 2021 grundsätzlich mit monatlich 1 % der auf volle € 100 abgerundeten halbierten unverbindlichen Preisempfehlung im Zeitpunkt der Inbetriebnahme einschließlich Umsatzsteuer bewertet. (LfSt Bayern, Verfügung vom 10.04.2019; DStR 2019, 1579)

7. Umsatzsteuer: Eingabe zur (Nicht-)Anwendung des BFH-Urteils zur Unternehmereigenschaft einer Bruchteilsgemeinschaft

Der BFH hat mit Urteil vom 22.11.2018 - V R 65/17, DStR 2019, 265 entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft nicht Unternehmer sein kann. Stattdessen erbringen die einzelnen Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer anteilig von ihnen zu versteuernde Leistungen. Die Bundessteuerberaterkammer appelliert an die Finanzverwaltung, das BFH-Urteil nicht im BStBl. II zu veröffentlichen und die in anderen Urteilen des BFH vertretene Rechtsauffassung gesetzlich zu regeln. (BStBK, Eingabe v. 24.06.2019, www.bstbk.de>Presse>Stellungnahme; DStR 2019, Heft 30, S. X)